

# **Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen am **17.12.2025** folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Allmendingen vom 26.11.1997 mit Änderungen vom 07.07.1999, 06.12.2000, 19.09.2001, 15.05.2002, 26.11.2003, 16.12.2009, 14.12.2011, 14.12.2022, 20.12.2023 und 18.12.2024 beschlossen:

## **§ 1 Änderungen**

### **§ 32 Beitragssatz erhält folgende Fassung:**

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m <sup>2</sup> Geschossfläche (§ 25)	€
1. für den öffentlichen Abwasserkanal		
a) Regenwasserkanal im Trennsystem	<b>2,53</b>	
b) Schmutzwasserkanal im Trennsystem	<b>4,89</b>	
c) Abwasserkanal im Mischsystem	<b>7,42</b>	
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	<b>1,99</b>	

### **§ 40 Absetzungen erhält folgende Fassung:**

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 39) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 24.11.2010 finden entsprechend Anwendung.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten

Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommenen Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu ~~§ 51 des~~ **Bewertungsgesetzes** ~~§ 35 des Landesgrundsteuergesetzes~~ ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

#### **§ 49 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.**20256** in Kraft.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Allmendingen, 18.12.2025

Florian Teichmann

Bürgermeister